

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 44 (1971)

Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Das Recht zum Truppenaufgebot

Für eine Milizarmee, deren Angehörige normalerweise nicht im Militärdienst stehen, sondern ihrer zivilen Tätigkeit nachgehen, liegt einer der heikelsten, und für die Erfüllung ihrer militärischen Aufgaben entscheidensten Vorgänge in der *Mobilmachung*. Militärisch gesehen bedeutet die Mobilmachung nichts anderes als die Aufstellung einer bisher nur latent vorhandenen Armee, gewissermassen aus dem Nichts. In der Praxis entspricht sie einem Transformationsvorgang, indem sich eine zivile Männergesellschaft innerhalb weniger Stunden in eine aktionsbereite Armee verwandelt. Diese tritt vom Zivilleben in die vorbereiteten militärischen Verbände über, die sich sofort nach ihrer Formierung in Marsch setzen, sie übernimmt die bereitgestellten Waffen und Material und tritt in die ebenfalls vorbereitete militärische Infrastruktur ein. Innerhalb kürzester Zeit muss die Armee kampfbereit sein.

Es ist naheliegend, dass dem Gelingen dieses Prozesses für die Aktionsbereitschaft der Armee entscheidende Bedeutung zukommt. Einmal in technisch-organisatorischer Hinsicht, indem der ganze komplizierte Vorgang reibungslos und sachgemäss abläuft. Aber auch in zeitlicher Beziehung, indem nämlich die Mobilmachung nicht zu spät erfolgt, sondern der Armee die nötige Minimalzeit verschafft, um sich in Ruhe zu organisieren, in ihre Einsatzräume zu marschieren, gewisse technische Einrichtungen vorzunehmen und die noch bestehenden Ausbildungslücken möglichst zu schliessen. Umgekehrt sollte die Mobilmachung nicht zu früh erfolgen, denn jedes grössere Truppenaufgebot bewirkt eine tiefgreifende Desorganisation des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft des Landes und verursacht naturgemäss sehr hohe Kosten. Immerhin bedeutet eine zu frühe Mobilmachung das viel kleinere Übel als eine zu späte, deren Nachteile sich in einem Krieg kaum mehr beseitigen liessen.

Die Schlüsselstellung, welche die Mobilmachung für die Funktionsbereitschaft der Miliz einnimmt, zeigt sich auch in der Behandlung, welche das Truppenaufgebot seit Bestehen des Bundesstaates im schweizerischen Militärrecht gefunden hat.

Die Kompetenz zum Aufgebot von Truppen gehört zu den umstrittensten Fragen des schweizerischen Militärrechts. Dieses hat denn auch seit dem Jahre 1848 eine recht wechselvolle Entwicklung erlebt. Darin zeigen sich die verschiedenartigen aussenpolitischen Verwicklungen, welche die Schweiz immer wieder zu militärischen Sicherungsmassnahmen zwangen, in denen sich die Zweckmässigkeit der gesetzlichen Ordnung unter wechselnden äussern Umständen zu erweisen hatte. Innenpolitisch zeigt die historische Entwicklung des Rechts zum Truppenaufgebot einerseits das in den einzelnen geschichtlichen Etappen verschieden beurteilte Verhältnis zwischen ziviler und militärischer Gewalt, und anderseits die Kompetenzausscheidung innerhalb der zivilen Gewalt, das heisst die für die schweizerischen Verhältnisse charakteristische Abgrenzung zwischen den sehr weit reichenden militärischen Befugnissen der Bundesversammlung und jenen des Bundesrates.

Die grundsätzlichen Fragen des *Rechts zum Truppenaufgebot* sollen uns im folgenden sowohl in der geschichtlichen Rückschau als auch im Blick auf ihre heutige Aktualität etwas näher beschäftigen.